


<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	MWK-7341.810/25/1	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2233-5
<b>Erlasdatum:</b>	11.08.2014	<b>Fundstelle:</b>	GABl. 2014, 603
<b>Fassung vom:</b>	11.08.2014		
<b>Gültig ab:</b>	01.09.2014		
<b>Gültig bis:</b>	31.08.2021		

*Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.09.2014 bis 31.08.2021*

**Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums  
über die Beschäftigung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
als Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren an den Hochschulen des Landes  
(VwV Fremdsprachenlektoren)**

Vom 11. August 2014 - Az.: MWK-7341.810/25/1 -

**Fundstelle:** GABl. 2014, S. 603

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium nachstehende Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren an den Hochschulen des Landes:

### Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Fassung vom</b>
Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Beschäftigung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren an den Hochschulen des Landes (VwV Fremdsprachenlektoren)	11.08.2014
1 Allgemeines	11.08.2014
2 Einstellungsvoraussetzungen	11.08.2014
3 Beschäftigungsverhältnis	11.08.2014
3.1 Vertragsschluss, Befristung	11.08.2014
3.2 Anwendbarkeit von Tarifverträgen	11.08.2014
3.3 Eingruppierung	11.08.2014
3.4 Aufgaben	11.08.2014

4 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren, deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 bestanden hat 11.08.2014

5 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren, deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bestanden hat 11.08.2014

6 Anlagen 11.08.2014

7 Abweichungen 11.08.2014

8 Schlussbestimmungen 11.08.2014

Anlage 1: Musterarbeitsvertrag 11.08.2014

Anlage 2: Musterbeschreibung der Dienstaufgaben 11.08.2014

## 1 **Allgemeines**

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Ausbildung in fremden Sprachen (Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren) an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) des Landes. Hierzu sollen Lehrkräfte beschäftigt werden, deren Muttersprache die zu vermittelnde Fremdsprache ist.
- 1.2 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren sind Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 52 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes. Ihnen obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse in lebenden Fremdsprachen.

## 2 **Einstellungsvoraussetzungen**

2.1 Die Einstellung setzt voraus:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen akademischen Studienabschluss\* in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet (vorzugsweise in der zu vermittelnden Fremdsprache),
- b) möglichst eine mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit in der Fremdsprachenausbildung und
- c) angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache.

2.2 Personen, die die Fremdsprache nicht als Muttersprache führen, jedoch über entsprechende Fremdsprachen- und Landeskenntnisse verfügen, dürfen ausnahmsweise als Fremdsprachenlektorinnen oder Fremdsprachenlektoren beschäftigt werden, insbesondere wenn auf eine Stellenausschreibung keine qualifizierten Bewerbungen von fremdsprachlichen Personen im Sinne der Nummer 1.1 Satz 2 eingegangen sind.

## 3 **Beschäftigungsverhältnis**

### 3.1 *Vertragsschluss, Befristung*

Die Hochschulen schließen mit Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren einen Arbeitsvertrag nach Anlage 1 ab. Im Fall der Befristung sind gegebenenfalls die sachlichen Gründe für die Befristung und ihre Dauer im Arbeitsvertrag anzugeben. Sie müssen den Vorgaben der §§ 14 ff. des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Die Lehrkraft erhält bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung der aktuellen VwV Fremdsprachenlektoren.

### 3.2 *Anwendbarkeit von Tarifverträgen*

Auf das Arbeitsverhältnis findet der TV-L in seiner jeweils gültigen Fassung sowie diesen ersetzende oder ändernde Tarifverträge und diese Verwaltungsvorschrift Anwendung, soweit diese Verwaltungsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt.

### 3.3 *Eingruppierung*

Die Eingruppierung richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

- 3.3.1 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren mit einer abgeschlossenen deutschen wissenschaftlichen Hochschulbildung im Sinne der Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder einem gleichwertigen ausländischen akademischen Studienabschluss\* werden in Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.
- 3.3.2 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren, die ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule im Sinne der Protokollerklärung Nummer 1 Absatz 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen ausländischen akademischen Studienabschluss\* verfügen, werden in Entgeltgruppe 12 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.
- 3.3.3 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren, die ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer deutschen Hochschule, die keine Hochschule im Sinne der Protokollerklärung Nummer 1 Absatz 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L ist, abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen ausländischen akademischen Studienabschluss\* verfügen, werden in Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.
- 3.3.4 Soweit Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren eingestellt werden sollen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen akademischen Studienabschluss\* verfügen, bedarf die Festlegung der Entgeltgruppe der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. § 40 Landeshaushaltsordnung (LHO) bleibt unberührt.

## Fußnoten

- \*) vgl. Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der ständigen Konferenz der Kulturlminister (KMK), Internetadresse: <http://anabin.kmk.org/>. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der ZAB, Postfach 2240, 53012 Bonn, einzuholen.

### 3.4 Aufgaben

- 3.4.1 Den Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren obliegt als Akademischen Mitarbeitern die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse der im Arbeitsvertrag festzulegenden Sprache oder Sprachen. Den Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren obliegen nach Maßgabe der Festlegung durch die Hochschule unter fachlicher Verantwortung einer Professorin oder eines Professors insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sprachpraktische Ausbildung,
  - b) Vermittlung von Kenntnissen über die Kultur des Landes oder der Länder der zu vermittelnden Fremdsprache oder Fremdsprachen (Landeskunde),
  - c) Bewertung der sprachlichen Leistungen der Studierenden,
  - d) Unterstützung bei der Vorbereitung von mediengestützten Lernprogrammen,
  - e) Betreuung der Institute für Fremdsprachenausbildung,
  - f) sonstige Aufgaben, die der Fremdsprachenlektorin oder dem Fremdsprachenlektor mitzuteilen sind.
- 3.4.2 Neben der Lehrtätigkeit wirkt die Fremdsprachenlektorin oder der Fremdsprachenlektor innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (auch während der vorlesungsfreien Zeit) an den weiteren Aufgaben der Hochschuleinrichtung mit, der sie oder er zugeordnet ist.
- 3.4.3 Die Fremdsprachenlektorin oder der Fremdsprachenlektor kann nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes auch zur Mitwirkung an Hochschulprüfungen und solchen staatlichen Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, herangezogen werden.
- 3.4.4 Die Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren haben als Akademische Mitarbeiter ihre Dienstleistungen überwiegend im Bereich der Lehre zu erbringen. Der Umfang der Lehrverpflichtung und die weiteren Aufgaben werden von der Hochschule gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 c in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

#### **4 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren, deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 bestanden hat**

- 4.1 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren, deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 bestanden hat, sind für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen. Für diese Arbeitsverhältnisse gelten die Vorschriften der VwV Fremdsprachenlektoren vom 25. November 2003 (GABl. S. 994) mit der Maßgabe fort, dass nur die dort genannten und im Arbeitsvertrag in Bezug genommenen Vorschriften des BAT sowie der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, über ein Urlaubsgeld für Angestellte und über Zulagen an Angestellte durch die entsprechenden Vorschriften des TV-L beziehungsweise des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L ersetzt werden, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nach Nummer 4.2 bis Nummer 4.4 der VwV Fremdsprachenlektoren vom 25. November 2003.
- 4.2 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren, deren Beschäftigungsverhältnis gemäß Nummer 4.1 unverändert fortbesteht, können bis zum 31. Dezember 2014 beantragen, dass ihr Arbeitsvertrag auf die Vorschriften dieser Verwaltungsrichtlinie und die Regelungen des TV-L umgestellt wird. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der beschäftigenden Dienststelle maßgeblich.

#### **5 Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren, deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bestanden hat**

Steht Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren eine Vergütung zu, die über dem in Nummer 3.3 bezeichneten Entgelt liegt, so bleibt diese unberührt. Soweit Leistungen nach § 11 und/oder § 12 TVÜ-Länder bezogen werden, sind diese in entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften weiter zu gewähren.

#### **6 Anlagen**

Der Musterarbeitsvertrag ([Anlage 1](#)) und die Musterbeschreibung der Dienstaufgaben ([Anlage 2](#)) sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

#### **7 Abweichungen**

Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; § 40 LHO bleibt unberührt.

#### **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.
- 8.2 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2014 in Kraft und nach einer Geltungsdauer von sieben Jahren mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verwaltungsvorschrift entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

### **Anlage 1: Musterarbeitsvertrag**

Anlage 1: Musterarbeitsvertrag

### **Anlage 2: Musterbeschreibung der Dienstaufgaben**

Anlage 2: Musterbeschreibung der Dienstaufgaben

© juris GmbH